

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege

Die Neufassung verfolgt grundsätzlich vier wesentliche Hauptaspekte:

1. Der Fördersatz für die Regelförderung sollte generell erhöht werden, um Bagatellförderungen künftig überwiegend auszuschließen. Gleichzeitig sollten auch Sonderförderungen möglich sein, um Projekten mit besonderer Bedeutung eine flexiblere und nutzbringendere Unterstützung gewähren zu können.
2. Aufgrund der aktuellen, gegenüber dem sogenannten „Eichenau-Urteil“ weniger strengen Genehmigungspraxis für Haushalte der Landkreise sollte die verwaltungsaufwendige Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen Objekten in der Förderhöhe zugunsten einer einheitlichen Förderung aufgehoben werden.
3. Es sollte eine weitere Entschlackung der enthaltenen Vorschriften hin zum unabdingbar Notwendigen erfolgen, verbunden mit einer nochmals einfacheren, klareren und den Bürgerinnen und Bürgern verständlicheren Sprache.
4. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Regelförderung auf den Landrat sollte der Zeitrahmen für ein Förderverfahren erheblich verkürzt und damit eine dem Baufortschritt mehr entgegenkommende und somit bürgerfreundlichere Förderpraxis erzielt werden.

Zu Punkt zwei sind einige Erläuterungen erforderlich. Seit Ende 1992 mussten die Landkreise Bayerns ihre Förderpraxis in der Denkmalpflege grundlegend ändern. In einem Urteil vom 04.11.1992 AZ.: 4 B 90.718, das auf die Klage einer kreisangehörigen Gemeinde wegen Festsetzung einer überhöhten Kreisumlage erging, hat der BayVGH die seit Jahrzehnten bestehende Übung, nach der Landkreise kreisangehöriger Gemeinden für Maßnahmen unterschiedlichster Art (auch für solche der Kultur- und insbesondere der Denkmalförderung) Zuschüsse gewähren, als gegen die Vorschriften der bayerischen Kommunalgesetze verstoßend erklärt. Nach Ansicht des Gerichts ist es den Landkreisen verwehrt, durch Gewährung von Zuschüssen für kommunale Maßnahmen eine Art Finanzausgleich zu betreiben; dies stehe allein dem Staat zu, der diese Probleme im Finanzausgleichsgesetz geregelt habe. Sei die Leistungskraft einer Gemeinde überfordert, so müsse die Erfüllung der betreffenden Aufgabe entweder durch vollständige Übernahme auf den Landkreis oder durch kommunale Zusammenarbeit sichergestellt werden.

Dieses Urteil führte bei vielen Förderrichtlinien – auch des Landkreises Schweinfurt – dazu, hinsichtlich der Förderhöhe eine Unterscheidung zwischen örtlich und überörtlich bedeutsamen Baudenkmalern einzuführen, wobei die Förderung der überörtlichen Objekte erheblich über der lediglich örtlich bedeutsamen liegen musste. In unserem Falle wurden die Höchstsätze auf örtlich 500 € und überörtlich 5.000 € festgelegt. Auf diese Weise war der Anteil der örtlich bedeutsamen Fördergelder wesentlich geringer als der der überörtlich bedeutsamen Fälle und damit auf einem vernachlässigbaren und somit akzeptablem Niveau. Der Landkreis konnte damit weiterhin fördern, ohne eine Beanstandung des Haushalts durch die Regierung befürchten zu müssen. Die „Kehrseite“ der Medaille war ein damit einher gehender hoher Verwaltungsaufwand allein durch den Zwang der Kategorisierung der Baudenkmal in örtlich und überörtlich bedeutsame Objekte durch die Kreisheimatpfleger.

Zwar hält die Rechtsprechung an der Grundsatzentscheidung des zitierten Urteils fest. Mittlerweile wird jedoch im Rahmen der Prüfung des Haushalts eines Landkreises ein Ansatz für freiwillige Leistungen ohne Beanstandung geduldet, wenn die damit verbundene Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage weniger als 1 vom Hundert betragen würde. Nachdem die Fördermittel der Denkmalpflege innerhalb des Gesamtkontingentes der freiwilligen Leistungen des Landkreises Schweinfurt jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen, dürfte die Neufassung der Förderrichtlinie insoweit grundsätzlich keine Probleme aufwerfen (mit Kämmerei besprochen). Im Zuge einer Nachschau im Umkreis ergab sich, dass keiner der Landkreise noch in seinen Förderrichtlinien zwischen örtlicher und überörtlicher Bedeutung unterscheidet.

Auf den Folgeseiten sehen Sie eine synoptische Gegenüberstellung der alten mit der neuen Version der Richtlinien mit Bemerkungen zu den jeweiligen Änderungen.

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">1. Grundsatz</p> <p>Der Landkreis Schweinfurt gewährt im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den denkmalpflegerischen Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Der Landkreis Schweinfurt gewährt im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den denkmalpflegerischen Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Baudenkmalern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).</p> <p>1.2 Nicht gefördert werden</p> <p>1.2.1 Voruntersuchungen an Baudenkmalern,</p> <p>1.2.2 Maßnahmen an Objekten, welche kein Einzeldenkmal, sondern lediglich Bestandteil eines Ensembles im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayDSchG sind und</p> <p>1.2.3 Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG).</p> <p>1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Definition, was genau gefördert wird und was nicht (aufgrund von Erkenntnissen aus der Förderpraxis).</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">3. Zuschussempfänger</p> <p>(1) Der Landkreis Schweinfurt fördert Maßnahmen von privaten Trägern. Für kirchliche bzw. kommunale Projekte werden keine Zuschüsse gewährt.</p> <p>(2) Eine private Trägerschaft für Objekte, die sich in kommunalem bzw. kirchlichem Eigentum befinden, ist nicht förderfähig.</p>	<p>2. Zuschussempfänger</p> <p>2.1 Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern im privaten Eigentum.</p> <p>2.2 Für kirchliche bzw. kommunale Objekte werden keine Zuschüsse gewährt.</p> <p>2.3 Eine private Trägerschaft für Objekte, die sich in kommunalem bzw. kirchlichem Eigentum befinden, führt nicht zur Förderfähigkeit.</p>	<p>Klarstellung: Es kommt auf die private <i>Eigentümerschaft</i> an!</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">2. Voraussetzung</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Denkmal in die Denkmalliste nach Art. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eingetragen oder der Antrag auf Aufnahme gestellt ist und Aussicht auf Erfolg hat und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für diese Maßnahme, soweit erforderlich, erteilt ist.</p>	<p>3. Voraussetzungen für eine Förderung</p> <p>3.1 Das betreffende Baudenkmal muss in die Denkmalliste nach Art. 2 BayDSchG eingetragen oder der Antrag auf Aufnahme gestellt sein bzw. noch erfolgen und Aussicht auf Erfolg haben.</p> <p>3.2 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG für die zu fördernde Maßnahme muss erteilt sein.</p> <p>3.3 Es muss ein Antrag auf Gewährung eines Landkreiszuschusses gestellt werden.</p> <p>Werden neben einem Landkreiszuschuss noch weitere Zuschüsse anderer Fördergeber der Denkmalpflege (insb. Bezirk, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, etc.) über das Landratsamt beantragt, genügt es, wenn der Landkreiszuschuss im Finanzierungsplan der betreffenden Anträge enthalten ist. Ansonsten ist ein formloses Antragsschreiben mit Kostenunterlagen einzureichen.</p>	<p>Auflistung aller Voraussetzungen (aufgrund von Erkenntnissen aus der Förderpraxis).</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">4. Förderfähige Kosten</p> <p>Förderfähig ist der von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte denkmalpflegerische Mehraufwand. Denkmalpflegerischer Mehraufwand ist der sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahmen ohne Ausgaben für Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen, ergebende Betrag, abzüglich desjenigen Ausgabenanteils, der bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin, d.h. ohne die Denkmalseigenschaft, entstehen würde.</p>	<p>4. Förderfähige Kosten</p> <p>4.1 Förderfähig ist der von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte denkmalpflegerische Mehraufwand.</p> <p>4.2 Beim denkmalpflegerischen Mehraufwand handelt es sich um Mehrkosten, welche durch die Denkmaleigenschaft und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen in einzelnen Bereichen entstehen.</p> <p>4.3 Nicht zum denkmalpflegerischen Mehraufwand gehören dagegen Kosten, die bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin, d.h. ohne die Denkmaleigenschaft, entstehen würden.</p>	<p>Sprachlich vereinfachte und klarere Darstellung.</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">5. Förderhöhe</p> <p>(1) Maßnahmen mit örtlicher Bedeutung werden mit 10 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwandes gefördert. Die Förderung beträgt jedoch höchstens 500 Euro je Maßnahme.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung wird der denkmalpflegerische Mehraufwand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mit 10 v. H. gefördert. Darüber hinausgehender Mehraufwand wird mit 5 v. H. gefördert. Die Förderung beträgt bei überörtlicher Bedeutung jedoch höchstens 5.000 Euro je Maßnahme.</p> <p>(3) Innen- und Außenrenovierung gelten als je eine Maßnahme.</p> <p>(4) Maßnahmen, bei denen der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht mindestens 1.000,00 Euro beträgt, werden nicht gefördert.</p>	<p>5. Regelförderung</p> <p>5.1 Die Zuschüsse betragen regelmäßig 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, höchstens jedoch 5000 EUR je Maßnahme.</p> <p>5.2 Innen- und Außenrenovierung gelten als je eine Maßnahme.</p> <p>5.3 Die Förderung von Bauabschnitten einer Maßnahme ist zulässig. Die Summe aller Teilförderungen darf hierbei jedoch den Höchstbetrag gemäß Ziffer 5.1 nicht übersteigen.</p> <p>5.4 Maßnahmen, bei denen der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht mindestens 1.000 EUR beträgt, werden nicht gefördert.</p>	<p>Erhöhung des Fördersatzes von 10 % auf 20 %!</p> <p>Höchstgrenze 5.000 € wird aufrechterhalten, gilt jetzt aber für <i>alle</i> Objekte. Keine Unterscheidung mehr zwischen örtlicher und überörtlicher Bedeutung!</p> <p>In den letzten 10 Jahren sind für die Regelförderung im Durchschnitt jährlich rd. 10.000 € Zuschussmittel verausgabt worden, mit allerdings stark schwankenden Zahlen (zwischen 23.676 € im Jahre 2011 und 2.100 € im Jahre 2017) bedingt durch die jahresweise unterschiedlichen Größenordnungen der eingereichten bzw. zu erwartenden Maßnahmen. Diese unterschiedlichen Belastungen werden deshalb voraussichtlich auch weiterhin erhalten bleiben, die benötigten Mittel werden sich im Höchstfall verdoppeln.</p>
<p style="text-align: center;">6. Einstufung</p> <p>Über der Einstufung der Maßnahme in örtliche oder überörtliche Bedeutung entscheidet der/die zuständige Kreisheimatpfleger/in.</p>	<p style="text-align: center;">---</p>	<p>Entfällt in Neufassung, siehe oben.</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">7. Förderung von Teilbereichen</p> <p>Die Förderung von Teilbereichen (Bauabschnitten) ist zulässig. Die Summe aller Teilbereichsförderungen je Maßnahme darf die Höchstbeträge nach Ziffer 5 nicht übersteigen.</p>	---	In Ziffer 5 der Neufassung enthalten.
<p style="text-align: center;">8. Ausnahmen</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Schweinfurt.</p>	<p>6. Sonderförderung</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (z.B. besonders hoher denkmalpflegerischer Wert, außerordentlich hoher denkmalpflegerischer Mehraufwand, besonders geringe Finanzkraft des Denkmaleigentümers, etc.) kann eine von der Regelförderung abweichende Sonderförderung gewährt werden.</p>	<p>Klarstellung:</p> <p>Statt dem diffusen Begriff „Ausnahmen“ wird eine Sonderförderung explizit benannt.</p>
---	<p>7. Zuständigkeit</p> <p>7.1 Über die Regelförderung gem. Ziffer 5 entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.</p> <p>7.2 Über Sonderförderungen nach Ziffer 6 entscheidet der beschließende Ausschuss für Bildung und Kultur des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe der aktuellen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.</p>	<p>In der Altfassung unter Ziffer 8 enthalten, aber nur für die Ausnahmefälle. Besser ist daher ein eigener Punkt „Zuständigkeit“.</p>

alte Richtlinien	neue Richtlinien	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">9. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege vom 03.11.2005 außer Kraft.</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>8.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom xxx in Kraft.</p> <p>8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege vom 11.12.2006 außer Kraft.</p>	